

SOFT SKILLS: SO WERDEN SIE ZUM KREATIVEN MEISTER

DOKUMENTATION

Verzeichnis von
Verarbeitungstätigkeiten:
Machen Sie den Qualitätscheck 1-2

KONTROLLE

Prüfen Sie, ob zu löschende
Daten auch wirklich weg sind 4-5





Ihre Mühe ist nie vergebens

Liebe Leserin, lieber Leser,

wie den meisten Datenschutzbeauftragten ist es vielleicht auch Ihnen schon ergangen: Sie rackern sich ab und geben richtige Empfehlungen. Doch irgendwie machen die Kollegen genau das Gegenteil und Sie können nur den Kopf schütteln. Sollten Sie also nicht langsam den Kampf verloren geben? Auf keinen Fall!

Sehen Sie immer das Positive in Ihrer Tätigkeit. Führen Sie sich immer vor Augen, dass Sie entscheidenden Anteil daran haben, dass Ihr Unternehmen im Datenschutz möglichst wenig falsch macht und Mitarbeiter möglichst richtig handeln. Das schützt nicht nur vor Ärger. Sie helfen mit, Umsatz und Arbeitsplätze zu sichern.

Viele Grüße

Andreas Würtz,
Rechtsanwalt und Chefredakteur

Ihr Experte für Datenschutz

Andreas Würtz verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung als Vollzeit-Datenschützer im Unternehmen. Er zeigt Ihnen, wie sich Datenschutz pragmatisch umsetzen lässt.

Inhalt

Dokumentation

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten:
Machen Sie den Qualitätscheck
Seiten 1–2

Datenschutzarbeit

Sie wollen die Datenschutzaufsicht etwas fragen? Achten Sie auf diese Punkte
Seite 3

Kontrolle

Prüfen Sie, ob zu löschende Daten auch wirklich weg sind
Seiten 4–5

Soft Skills

So werden Sie zum kreativen Meister
Seite 6

Fragen an die Redaktion

? Videoüberwachung prüfen:
Wie soll ich hier vorgehen?

? KI-Übersetzungstool:
Worauf sollte ich achten?

Seite 7

Rechtsprechung

AG Wesel: Falsch adressierter Brief führt zu 500 € Schmerzensgeld
Seite 8



Zum neuen Onlinebereich!
www.privacyxperts.de/login



Expertensprechstunde:
<https://t1p.de/andreas-wuertz>

Bildnachweise:

Titel: Adobe Stock | Vadym
Seite 1: Adobe Stock | K2L Family

Impressum



ein Unternehmensbereich des
VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn
Telefon: 02 28 / 9 55 01 60
Fax: 02 28 / 3 69 64 80
ISSN: 1614 – 5674

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn

V.i.S.d.P.: Michael Jodda
(Adresse s. oben)

Produktmanagement: Franziska Rohrbach, Bonn

Verantwortlicher Chefredakteur:

RA Andreas Würtz, Freiberg am Neckar

Design: Kreativ Konzept Agentur für Werbung,
Bonn

Satz: Deinzer Grafik, Gartow

Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH,
Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim

Erscheinungsweise: 36-mal pro Jahr

E-Mail: kundendienst@privacyxperts.de

Internet: www.privacyxperts.de

(bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben)

Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Im Interesse der Lesbarkeit verzichten wir in unseren Beiträgen auf geschlechtsbezogene Formulierungen. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechterformen gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.
© 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,
Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau,
Warschau



Das Verzeichnis ist ein wichtiges Arbeitsmittel!

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten: Machen Sie den Qualitätscheck

Als Spezialist im Datenschutz wissen Sie: Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht manche Vorgabe, die im Unternehmen und vielleicht auch bei Ihnen auf wenig Gegenliebe stößt. So ist das oft beim Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Doch das ist gerade keine „Müllhalde“ für Verarbeitungsinformationen. Im Gegenteil: Es ist ein wichtiges Arbeitsmittel für Ihr Unternehmen und Sie.

Das hat es mit dem Verzeichnis auf sich

Ihr Unternehmen muss seine Verarbeitungstätigkeiten dokumentieren. Dazu sind alle Verarbeitungstätigkeiten mit bestimmten Informationen zu erfassen. Für das Verzeichnis eines Verantwortlichen ergibt sich der Inhalt aus Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Auftragsverarbeiter brauchen daneben noch ein Verzeichnis mit den von Art. 30 Abs. 2 DSGVO vorgegebenen Inhalten. Dabei ist wichtig: Es muss nicht jede Verarbeitung erfasst werden. Es geht um Verarbeitungstätigkeiten, sprich ein Bündel von Verarbeitungen, das einem gemeinsamen Zweck dient oder einen Verarbeitungsvorgang bzw. -prozess abbildet.

Ein gutes Verzeichnis macht Ihnen das Leben leichter

Klar ist: Beim Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO handelt es sich nicht einfach nur um eine Sammlung von Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrem Unternehmen. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Arbeitsmittel für Sie als Datenschutzbeauftragten. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erfüllt viele Zwecke und hilft Ihnen insbesondere in den folgenden Situationen:

› Es unterstützt Sie beim Beraten

Als Datenschutzbeauftragter sollen Sie Ihr Unternehmen und die Beschäftigten in Datenschutzfragen beraten. Das ergibt sich aus Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. Mit einem vollständigen und gut gepflegten Verzeichnis können Sie schnell einen Überblick gewinnen und leichter Ihrem Beratungsauftrag nachkommen. Schließlich können Sie besser nachvollziehen, wer warum welche personenbezogenen Daten wie verarbeitet.

› Die Datenschutz-Folgenabschätzung unterstützen

Gibt es in Ihrem Unternehmen Verarbeitungen mit besonderen Risiken für die Betroffenen, muss eventuell eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang müssen Sie zwecks Beratung eingebunden werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 DSGVO, Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Auch bei angedachten oder geplanten Verarbeitungen sind die für das Verzeichnis erforderlichen Angaben Grundlage für eine durchzuführende Folgenabschätzung.

› Sie können Risiken für den Datenschutz leichter identifizieren

Mit den Informationen des Verzeichnisses können Sie schnell erkennen, wo etwa besondere Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten lauern können. Denken Sie hier an die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten) oder die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Drittstaaten ohne angemessenes Schutzniveau.

› Sie setzen bei Kontrollen die richtigen Schwerpunkte

Es zählt zu Ihren Aufgaben, die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu kontrollieren (Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Mit dem Verzeichnis fällt es Ihnen leichter, die richtigen Schwerpunkte zu setzen. Risikoorientiert Schwerpunkte zu setzen, wird immer eine besondere Herausforderung sein, schließlich haben die meisten Datenschutzbeauftragten nur begrenzte Zeit und Mittel.

› Die Betroffenenrechte können effektiver umgesetzt werden

Zwar sind die Umsetzung und die Erfüllung der Betroffenenrechte eigentlich Sache des Verantwortlichen. Meist werden Sie als Datenschutzbeauftragter jedoch beratend unterstützen müssen. Damit etwa ein Auskunfts- oder Löschantrag voll-

ständig erfüllt werden kann, hilft oft ein Blick in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

> Ihr Unternehmen erfüllt gesetzliche Anforderungen

Zwar soll es bei der Pflicht zum Führen des Verzeichnisses irgendwann ggf. Anpassungen geben und insofern die DSGVO überarbeitet werden. Bis dahin muss Ihr Unternehmen der Verpflichtung nachkommen. Macht es das nicht, kann das zu einigem Ärger führen. Und teuer kann es auch werden, falls es zu einem Bußgeld kommt.

Die Qualität muss stimmen

Wie hilfreich und nützlich ein Verzeichnis für Sie als Datenschutzbeauftragten ist, hängt von dessen Inhalten ab, sprich von zutreffenden und vollständigen Angaben sowie von deren Aktualität.. Ob Sie ein gutes Hilfsmittel haben oder ob es Nachbesserungsbedarf gibt, sollten Sie ab und an prüfen. Dazu können Sie die folgende Checkliste verwenden. Prüfen Sie zunächst für sich selbst und klären Sie anschließend relevante oder offene Fragen mit den zuständigen Personen.

 CHECKLISTE: Qualitätscheck für das Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO		
Prüfpunkt	Darauf sollten Sie achten	In Ordnung?
Inwieweit sind die allgemeinen Angaben auf aktuellem Stand?	Prüfen Sie, inwieweit gerade die von Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO geforderten Informationen vollständig sind, das sind etwa Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen. Aber auch Angaben zu Ihnen als Datenschutzbeauftragtem sind erforderlich.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind alle bekannten Verarbeitungstätigkeiten erfasst?	Dazu kann es sinnvoll sein, dass Sie vorab ein Brainstorming machen. Gehen Sie gedanklich alles durch, was Ihr Unternehmen macht. Überlegen Sie auch, was in den Abteilungen an Verarbeitungen stattfindet. Prüfen Sie dann, ob Sie alles im Verzeichnis wiederfinden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Besteht eine hohe Aktualität der Einträge und Angaben?	Haben Sie ein Auge darauf, von wann die Eintragungen stammen bzw. wann zuletzt eine Aktualisierung erfolgt ist. Prüfen Sie stichprobenhaft, ob sich Einträge und Beschreibungen seit der letzten Dokumentation verändert haben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind die Zwecke konkret beschrieben?	Ein Zweck sollte so dargestellt sein, dass Sie als Datenschutzbeauftragter bzw. die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde sich etwas darunter vorstellen können. Denn der Zweck ist Bezugspunkt für die Rechtmäßigkeit. Zu allgemeine Formulierungen wie „Verarbeitung für Geschäftszwecke“ sollten Sie nicht akzeptieren.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind die Betroffenen kategorisiert?	Hier sollten Sie darauf achten, dass die Gruppen passend kategorisiert sind. Denken Sie etwa an Beschäftigte oder Verbraucher: Gibt es spezielle Gruppen, z. B. Kinder, sollten die eigens dargestellt sein. So sehen Sie auf einen Blick, dass besondere Anforderungen bestehen können.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurden die Kategorien personenbezogener Daten vollständig beschrieben?	Hier ist besonders wichtig, dass Sie mit den Angaben etwas anfangen können. Zu allgemein ist wenig hilfreich. Auch sollte deutlich werden, ob etwa besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) verarbeitet werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind die Empfängerkategorien vollständig und aktuell?	Prüfen Sie, inwieweit die internen und externen Empfänger beschrieben sind. Dabei ist wichtig, dass die Kategorien aussagekräftig sind.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bestehen Datentransfers in Drittstaaten und sind diese angegeben?	Werden Daten in Drittstaaten übermittelt, muss das im Verzeichnis dokumentiert sein. Prüfen Sie die Angabe des konkreten Landes. Außerdem sollte nachvollziehbar sein, weshalb der Datentransfer zulässig ist.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurden Löschfristen angegeben?	Das Verzeichnis sollte idealerweise konkrete Löschfristen enthalten. Das erleichtert Ihnen die Prüfung, ob diese eingehalten werden. Kontrollieren Sie zudem, ob die Löschfristen passen und beispielsweise in gesetzlichen Anforderungen begründet sind.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind die ergriffenen Schutzmaßnahmen beschrieben?	Werden personenbezogene Daten verarbeitet, muss die Sicherheit durch risikoangemessene Schutzmaßnahmen gewährleistet sein. Diese sollten zumindest grob im Verzeichnis aufgeführt sein. Konzepte, Regelungen und Unterlagen können verlinkt werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind die Verarbeitungstätigkeiten untereinander stimmig?	Schauen Sie, inwieweit die Verarbeitungstätigkeiten zueinander passen. Manchmal überlagern sich diese, passen nicht zueinander oder widersprechen sich inhaltlich. Das sollte korrigiert werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Haben die Angaben den erforderlichen Detaillierungsgrad?	Das Verzeichnis sollte für Sie als Arbeitshilfe taugen. Prüfen Sie also die Praxistauglichkeit der Angaben. Sind diese zu oberflächlich, sollten Sie auf mehr Details drängen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind relevante Querverweise aufgenommen?	Ihr Verzeichnis sollte übersichtlich sein, auch wenn viele Informationen enthalten sind. Viel Relevantes können Sie anderswo ablegen. Nehmen Sie die nötigen Verweise auf. Prüfen Sie vorhandene Verweise, ob diese noch stimmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist das Verzeichnis vorzeigbar?	Eventuell will die Datenschutzaufsicht einen Auszug oder das Verzeichnis insgesamt sehen. Hier zählt unter Umständen der erste Eindruck. Prüfen Sie kritisch, welchen Eindruck das Verzeichnis wohl machen dürfte.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sie wollen die Datenschutzaufsicht etwas fragen? Achten Sie auf diese Punkte

Vielleicht hatten Sie auch schon diesen Moment: Sie stehen vor einer Datenschutzfrage und kommen einfach nicht weiter. Und vielleicht dachten Sie dann: Warum nicht die Datenschutzaufsichtsbehörde fragen? An sich eine gute Idee. Doch entscheidend ist, dass Sie professionell an die Sache herangehen.

Die Aufsicht kommt gern ihrem Auftrag nach

Die Datenschutzaufsichtsbehörde ist Ihr Feind. Das ist natürlich Quatsch. Wer so denkt, denkt falsch. Auch dort gibt es Menschen, denen viel am Datenschutz liegt. Und sie machen eben ihren Job, den der Gesetzgeber vorgegeben hat. Zum Job der Datenschutzaufsicht zählt auch Folgendes: Sie berät und unterstützt die Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf

deren typische Bedürfnisse (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz).

Zudem ist für Sie gut zu wissen: Nicht nur für betroffene Personen sind der Kontakt und die Beratung der Datenschutzaufsicht kostenlos. Das gilt auch für Datenschutzbeauftragte (Art. 57 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung). Wollen Sie mit jemandem bei der Aufsicht sprechen, sollten Sie sich gut vorbereiten.

 CHECKLISTE: Gespräch mit der Datenschutzaufsicht		
Das sollten Sie erledigen	Hierauf kommt es besonders an	Erledigt bzw. in Ordnung?
Bereiten Sie den Sachverhalt vollständig und verständlich auf.	<ul style="list-style-type: none"> Der Sachverhalt ist entscheidend für eine gute Sachbearbeitung durch Sie und ggf. auch durch einen Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde. Lassen Sie nichts unter den Tisch fallen. Achten Sie auf Nachvollziehbarkeit. Dazu kann es sinnvoll sein, wenn Sie eine unbeteiligte Person bitten, sich den Sachverhalt anzuschauen und auf Verständlichkeit zu prüfen. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Recherchieren Sie die entscheidenden Punkte umfassend.	<ul style="list-style-type: none"> Die Aufsichtsbehörde wird für Sie keine Arbeit übernehmen. Prüfen Sie also, was Sie in Fachliteratur, Gesetzeskommentaren oder Rechtsprechung zu Ihrem Problem finden. Oft ist es schlau, wenn Sie eine Uni-Bibliothek besuchen. Hier finden Sie meist mehr Fachliteratur, als Sie je besitzen werden. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Sichtweisen von Datenschutzaufsichtsbehörden.	<ul style="list-style-type: none"> Sie sollten vorab wissen, wie die zuständige oder auch andere Aufsichtsbehörden die Sache sehen. Prüfen Sie dazu Jahresberichte, Veröffentlichungen oder Stellungnahmen. Schauen Sie auch bei den Webseiten der deutschen Datenschutzkonferenz und dem Europäischen Datenschutzausschuss vorbei. Hier können Sie relevante Stellungnahmen oder Leitfäden finden. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entwickeln und begründen Sie eine eigene Auffassung.	<ul style="list-style-type: none"> Das ist die Grundlage für eine spätere Diskussion mit dem zuständigen Mitarbeiter der Aufsicht. Ihre Auffassung sollte Hand und Fuß haben. Wollen Sie sich gegen die Meinung aller anderen stellen, müssen Sie wirklich gute Argumente liefern. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Prüfen Sie, inwieweit wirklich Abstimmungsbedarf mit der Aufsichtsbehörde besteht.	<ul style="list-style-type: none"> Klären Sie zunächst, inwieweit es um wirklich entscheidende Fragen geht. Geht es nur um Kleinkram, sollten Sie die Aufsichtsbehörde nicht bemühen. Bewerten Sie Ihr Anliegen bzw. Ihre Fragen auch nach Wichtigkeit und Dringlichkeit. Das kann entscheidend sein, wie sehr Sie sich für eine Einschätzung der Aufsicht ins Zeug legen müssen. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Holen Sie ggf. das Okay der Unternehmensleitung ein.	<ul style="list-style-type: none"> Zwar ist umstritten, ob Sie für Anfragen an die Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Unternehmensleitung brauchen. Gehen Sie aber lieber auf Nummer sicher, um unnötigen Ärger zu vermeiden. Der stresst, auch wenn Sie an sich im Recht sind. Überzeugen Sie die Leitung mit guten Argumenten. Diese sollten Sie jederzeit aus der Tasche ziehen können. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wählen Sie die richtige Aufsichtsbehörde und den richtigen Ansprechpartner aus.	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich ist das diejenige, die für den Sitz Ihres Unternehmens zuständig ist. Schauen Sie, ob Sie konkrete Ansprechpartner finden. Das vermeidet, dass etwa eine E-Mail-Anfrage erst durch die Behörde geistert. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entscheiden Sie sich für die richtige Form der Kontaktaufnahme.	<ul style="list-style-type: none"> Sie haben viele Optionen, etwa E-Mail, Telefonat oder persönliches Gespräch. Überlegen Sie, was am besten passt. Denken Sie auch an Veranstaltungen mit Behördenvertretern. Das kann Ihnen die Sache insgesamt erleichtern, weil Sie schneller ins Gespräch kommen können. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bereiten Sie ein Gespräch umfassend vor.	<ul style="list-style-type: none"> Erstellen Sie unbedingt einen Fragenkatalog bzw. eine Agenda. Dann vergessen Sie im Gespräch keine wichtigen Punkte. Bereiten Sie Unterlagen vor, die Sie ggf. bereitstellen wollen oder müssen. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Prüfen Sie, ob zu löschende Daten auch wirklich weg sind

Fakt ist: Jedes Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten. Und klar ist auch: Personenbezogene Daten dürfen nicht für immer und ewig verarbeitet werden. Irgendwann kommt der Zeitpunkt, an dem sie gelöscht werden müssen. Doch nicht selten passiert genau das eben nicht. Das ist unter Datenschutzaspekten hoch problematisch und daher auch ein Thema für Sie.

Darum ist Löschen so wichtig

Die Pflicht zur Löschung von personenbezogenen Daten ist ein wichtiges Prinzip der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Doch nicht jedem erschließt sich auf Anhieb, warum sich der mit dem Löschen verbundene Aufwand tatsächlich lohnt. Damit nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Vorteile erkannt werden, sollten Sie folgende Aspekte erläutern, beispielsweise in einer Beratung oder in einem Gespräch:

› Gesetzliche Anforderungen werden umgesetzt

Den Rahmen gibt Art. 17 DSGVO vor. Sind die dort festgelegten Rahmenbedingungen erfüllt, muss Ihr Unternehmen personenbezogene Daten löschen. Will man Daten weiterhin verarbeiten, liegt ggf. eine Zweckänderung vor, weil an die Stelle des ursprünglichen und erfüllten Zwecks ein anderer tritt. Ob eine solche Änderung zulässig ist, muss genau geprüft werden. Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus Art. 6 Abs. 4 DSGVO.

› Bußgelder werden vermieden

Werden personenbezogene Daten weiterhin gespeichert, obwohl sie zu löschen wären, liegt ein Verstoß gegen Art. 17 DSGVO vor. Doch auch unter anderen Aspekten kann ein Bußgeld drohen. So z. B., weil die organisatorischen Maßnahmen nicht passen (Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Andernfalls wären die Daten bereits gelöscht worden. Solche Verstöße können von der Datenschutzaufsichtsbehörde geahndet werden. Je nach Lage der Dinge kann ein schmerzhaftes Bußgeld die Folge sein.

› Umsetzung von Betroffenenrechten wird beschleunigt und kostengünstiger

Betroffenenrechte umzusetzen, kann eine große Herausforderung sein. Und das nicht nur organisatorisch und personell. Die Umsetzung kann je nach Umständen des Einzelfalls hohe Kosten verursachen, etwa wenn ein Betroffener eine Kopie seiner Daten fordert. Generell müssen bei einer begehrten Kopie alle relevanten personenbezogenen Daten herausgegeben werden. Insofern sind auch Daten betroffen, die es eigentlich nicht mehr geben dürfte. Das kann dann wiederum zum Problem werden, weil ein Datenschutzverstoß für den Betroffenen offensichtlich wird. Besser ist es also: Was gelöscht werden kann, sollte gelöscht werden. Denn was nicht mehr da ist, kann auch nicht beauskunftet werden.

› Risiken für Missbrauch und Pannen werden gemindert

Auch hier gilt: Weniger ist mehr! Löscht Ihr Unternehmen personenbezogene Daten, wenn die Berechtigung zur Verarbeitung entfallen ist, dann gilt: Diese Daten können kein Risiko mehr darstellen, wenn trotz aller Schutzmaßnahmen Cyberkriminelle einmal Erfolg haben sollten. Sie können nämlich nicht klauen oder zwecks Lösegelderpressung verschlüsseln,

was nicht mehr existiert. Insofern ist das Löschen von Daten auch eine wichtige Maßnahme, um angemessen mit Risiken umzugehen.

› Kosten für Speicherung werden reduziert

Machen Sie klar: Hier sollte man nicht nur an die Kosten für den Speicherplatz für den eigentlich zu löschenden Datensatz denken. Macht man die Rechnung auf, müssen auch andere Kosten einkalkuliert werden. So z. B. für das Personal, Gebäude, Redundanzsysteme, Back-up, Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, Software und vieles mehr. Werden Daten reduziert, kann schnell eine ganz schöne Stange Geld zusammenkommen. Und das lässt sich anderswo besser investieren.

› Verschlinkung fördert Flexibilität und Agilität

Je größer Datenbestände werden, desto teurer wird nicht nur ihr Unterhalt. Ihr Unternehmen wird unter Umständen schwerfälliger, weil es auch viel Ballast herumschleppt. Diesen irgendwann zu entsorgen, kann in Zukunft selbst zur großen und teuren Herausforderung werden. Insofern ist es besser, das „Löschproblem“ anzugehen, wenn es noch gut zu lösen ist.

Richtig löschen: Lassen Sie sich das Vorgehen erklären

Beim Löschen werden gern Fehler gemacht, manchmal aus Unkenntnis oder aus Bequemlichkeit. So werden Dateien einfach mit einem normalen Befehl zum Entfernen oder Löschen entsorgt bzw. einfach in einen Papierkorb abgelegt. Das bedeutet jedoch oftmals nicht, dass die entsprechenden Daten auch tatsächlich verschwunden und nicht wiederherstellbar sind. Daher ist wichtig: Belassen Sie es nicht einfach bei der Aussage „Das wurde gelöscht“. Hinterfragen Sie, wie man beim Löschen vorgeht. Klären Sie, warum man sich sicher ist, dass die betreffenden Daten vernichtet sind und nicht wiederhergestellt werden können.

Vergessen Sie Ihre Dienstleister nicht

Setzt Ihr Unternehmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Dienstleister oder Anbieter von Datenverarbeitungslösungen, liegt oft ein Fall der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vor. Als Profi wissen Sie sofort: In einem solchen Fall muss so einiges in einer Vereinbarung zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter geregelt werden. Der Mindestinhalt ergibt sich aus Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

Ganz wichtig im Zusammenhang mit dem Löschen ist jedoch: Nach Ende der vereinbarten Verarbeitung durch den Dienstleister müssen die betreffenden Daten zurückgegeben oder gelöscht werden. Dabei sehen Aufsichtsbehörden bzw. auch Gerichte das nicht als eine Sache an, die man einfach nur regeln muss. Im Gegenteil: Ihr Unternehmen muss unter Um-

ständen prüfen bzw. sich nachweisen oder zumindest bestätigen lassen, dass die betreffenden Daten tatsächlich gelöscht wurden. Wird das unterlassen und löscht der Dienstleister nicht, kann das für Ihr Unternehmen zum Problem werden. Schließlich ist und bleibt es Verantwortlicher für die Verarbeitung und damit auch dafür, dass der Dienstleister die DSGVO bzw. den Vertrag einhält.

Dokumentation muss sein

Machen Sie immer den Kollegen klar: Ihr Unternehmen unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der DSGVO einer Rechenschaftspflicht. Diese ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO und ist etwa auch in Art. 24 Abs. 1 DSGVO wiederzufinden. Das bedeutet, dass Ihr Unternehmen nachweisen können muss, dass es den Anforderungen entspricht, eben auch hinsichtlich der Löschung von personenbezogenen Daten.

Allerdings ist nicht festgelegt, wie dokumentiert werden muss. Daher sollten Sie hier situations- und risikoangemessen an die Sache herangehen. Je schutzwürdiger personenbezogene Daten sind bzw. je wichtiger deren Löschung ist, desto nachvollziehbarer sollte die Löschung dokumentiert werden. Allerdings ist hier wiederum wichtig: Es darf durch die Dokumentation nicht dazu kommen, dass die eigentlich zu löschenden Daten in der Dokumentation fortbestehen. Damit würde man dem Löschen und dem Datenschutz an sich einen Bärendienst erweisen. Also gilt: Es reicht aus, allgemein festzuhalten, welche Datensätze gelöscht wurden, etwa „Ungenutzte Kundenkonten aus 2014“.

Sie wollen die Umsetzung des Löschens prüfen? So können Sie vorgehen

Schritt 1: Beschaffen Sie sich Informationen zur Verarbeitung und zum Verarbeitungsverfahren

Hier ist entscheidend, dass Sie sich zunächst einen Überblick verschaffen. Dazu kann es sinnvoll sein, dass Sie zunächst einen Blick in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten werfen. Hier sollten Informationen zu den Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten genauso enthalten sein wie Löschfristen für die verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f DSGVO).

Schritt 2: Klären Sie, inwieweit Dienstleister eingebunden sind

Gerade wenn Ihr Unternehmen Dienstleister für die Verarbeitung einsetzt oder Datenspeicher oder Software in der Cloud nutzt, sollten Sie ein Auge auf die zwischen Ihrem Unternehmen und dem Dienstleister getroffene Vereinbarung werfen. Im Falle einer Auftragsverarbeitung sollte es auch eine Festlegung zur Rückgabe von Daten bzw. zu deren Löschung enthalten.



Fordern Sie den letzten Stand an

Gerade bei langen Geschäftsbeziehungen gibt es oft Vertragsanpassungen. Lassen Sie sich alle Dokumente vorlegen, auch Anpassungen oder per E-Mail erteilte Weisungen.

Schritt 3: Untersuchen Sie, welche Vorgaben zur Aufbewahrung bzw. Löschung von personenbezogenen Daten es gibt

In Festlegungen zu einer Verarbeitung sollte auch definiert sein, welche personenbezogenen Daten wie lange verarbeitet werden, wann und wie diese gelöscht werden. Gern wird hier auch von einem Löschkonzept gesprochen, sprich der Definition der Rahmenbedingungen. Lassen Sie sich das entsprechende Dokument vorlegen und schauen Sie, ob alle relevanten Daten bzw. Datenarten erfasst sind. Haben Sie ein Auge auf das letzte Update des Dokuments.

Schritt 4: Bewerten Sie, inwieweit die Festlegungen passen

Als Datenschutzbeauftragter sollten Sie die festgelegten Zeiträume in erster Linie unter Datenschutzaspekten prüfen. Orientierung bietet Ihnen hier Art. 17 DSGVO. Dazu ein Beispiel: Ist der Zweck der Verarbeitung erreicht und liegen keine relevanten Aufbewahrungspflichten vor, ist der nächste logische Schritt das Löschen der Daten. So ist es beispielsweise mit Adressdaten aus einem Gewinnspiel. Ist der Gewinner ermittelt, ist der Zweck erfüllt. Die Daten der anderen Teilnehmer können gelöscht werden, weil es hier keine Aufbewahrungspflichten gibt. Eine Weiterverwendung für einen anderen Zweck ist nicht machbar.

Schritt 5: Prüfen Sie die Vorgaben zur Umsetzung

Als Datenschutzbeauftragter wissen Sie: Es muss nicht immer alles technisch umgesetzt werden. Beim Löschen kann das zielführend sein, wenn es einerseits technisch machbar ist und es andererseits zu keinen Fehlern in der Umsetzung kommt. Allerdings kann es auch Verarbeitungen geben, wie z. B. ein klassisches Gewinnspiel per Postkarte, bei dem alles manuell passieren muss. Insofern bedarf es hier konkreter Regelungen zum richtigen Vorgehen beim Löschen. Nehmen Sie diese kritisch unter die Lupe und fragen Sie insbesondere danach, wer was wann wie machen muss. Nicht selten hakt es hier massiv und es passiert nichts.

Schritt 6: Kontrollieren Sie, inwieweit die Vorgaben tatsächlich umgesetzt sind

Belassen Sie es hier nicht bei schönen Worten und Zusicherungen. Schauen Sie mit den Kollegen konkret nach, ob bei der betreffenden Verarbeitung auch tatsächlich zu löschende Informationen nicht mehr vorhanden sind. Suchen Sie dazu beispielsweise nach Datensätzen aus einem Zeitraum, bei dem es keine Datensätze mehr geben dürfte. Finden Sie welche, sollten Sie mit den Kollegen klären, warum diese noch vorhanden sind.

Schritt 7: Adressieren Sie Verbesserungs- und Handlungsbedarf

Haben Sie aus Ihrer Sicht Defizite beim Löschen erkannt, ist das kein Grund für Ärger. Vielmehr ist klar, was zu tun ist. Die Defizite müssen behoben werden. Machen Sie mit den Kollegen die Gründe aus und leiten Sie Maßnahmen ab, um die Defizite abzubauen und in Zukunft zu vermeiden.



So werden Sie zum kreativen Meister

Als Datenschutzbeauftragter müssen Sie sich im Datenschutz und bei den rechtlichen Anforderungen bestens auskennen, um gut beraten zu können. Doch das ist meist nur die halbe Miete. Mindestens genauso wichtig sind Ihre Tipps zur praktischen Umsetzung. Hier kommt etwas ins Spiel, das Sie unbedingt brauchen: Kreativität. Und die lässt sich trainieren.

Darum sollten Sie Ihre Soft Skills immer verbessern

Das beste Know-how bringt Ihnen nichts, wenn Sie an der Umsetzung scheitern. Damit es mit dem Datenschutz im Unternehmen funktioniert, brauchen Sie viel Unterstützung. Auch müssen Sie Überzeugungsarbeit leisten. Das wiederum klappt besser, wenn Sie einfach umsetzbare Empfehlungen geben, bei denen die nötigen Maßnahmen leicht von der Hand gehen. Je kreativer Sie im Denken sind, desto leichter finden Sie gut geeignete Lösungen. Und eines ist sicher: Ihre Kreativität können Sie jeden Tag ganz nebenbei fördern und trainieren. Setzen Sie auf diese Tipps:

Machen Sie das Brainstormen zum Standard

Egal, was Sie in Angriff nehmen wollen, nehmen Sie sich zuerst einige Minuten Zeit zum Nachdenken. Überlegen Sie, was Sie machen müssen, wie Sie es angehen wollen oder worauf es zu achten gilt. Notieren Sie sich alles, was Ihnen in den Sinn kommt. Solche Brainstormings können Sie auch im Kopf machen. Besser ist es jedoch meist, wenn Sie sich Ihre Fragen und Einfälle notieren. Denn dann ist sichergestellt, dass Sie diese nicht schon ziemlich bald wieder vergessen haben.

Visualisieren sorgt für Durchblick

Gerade wenn es kompliziert wird, sollten Sie zum Maler werden. Stellen Sie sich an eine Tafel oder an ein Flipchart und visualisieren Sie alles Relevante. Das Malen sorgt einerseits für Entspannung. Andererseits sind Sie gezwungen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Außerdem erkennen Sie leichter Zusammenhänge oder Problempunkte.

Halten Sie Ideen fest – immer und überall

Gedächtnisakrobatik finden manche Menschen zwar toll. Die meisten wollen jedoch keinen großen Aufwand treiben, um Wichtiges dauerhaft zu verinnerlichen. Gehören auch Sie zu dieser Personengruppe, sollten Sie dem Vergessen vorbeugen. Ermöglichen Sie, dass Sie jederzeit und an jedem Ort Einfälle festhalten können. Dabei ist wichtig: Überlegen Sie, wo Ihnen Einfälle kommen, und machen Sie sich dann Gedanken, was am besten zum Festhalten der Ideen passt. Das können ein Notizzettel und Stift in der Hemdtasche sein. Aber auch stark haftende Post-its sind praktisch, wenn Ihnen im Stau im Auto die besten Ideen kommen. Vielleicht sind Sie auch eher ein Fan von Audio-Notizen. Jedes Smartphone bietet hier passende Lösungen.

Gemeinsam geht es besser

Manchmal ist es besser, wenn Sie mit einer vertrauten Person oder mit jemandem über eine Problemlösung nachdenken, der nicht im Thema Datenschutz steckt. Damit können Sie sich „erden“ und die Ideen schießen nicht zu sehr ins Kraut. Das kann

wichtig sein, wenn Mittel oder Umsetzungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind. Ein anderer Blickwinkel kann aber auch ganz andere Ansätze zutage fördern.

Denken Sie vom Ergebnis her

Jeder Profi weiß: Effizienz ist immer wichtig, auch beim Denken. Schauen Sie, was am Ende herauskommen soll. Überlegen Sie dann, welche Wege es dorthin geben kann. Auch wenn es Stolpersteine auf den betreffenden Wegen gibt, muss das nicht das K.-o.-Kriterium sein. Die lassen sich aus dem Weg räumen. Auch mancher Umweg ist weniger ein Problem, wenn das Ergebnis stimmt.

Ideen sprudeln dort, wo Sie sich wohlfühlen

Denken Sie dort nach, wo es Ihnen gut geht, wo Sie frei denken können und wo Sie durch nichts abgelenkt werden. Schon eine räumliche Veränderung kann viel bringen. Auch eine kurze Auszeit in einem Café oder das Homeoffice auf dem heimischen Balkon kann Ihnen den nötigen Schub verpassen. Versuchen Sie, Dinge, bei denen es auf Ihre Kreativität ankommt, an solche Wohlfühlorte zu verlagern. Klar ist aber auch: Haben Sie einen schlechten Tag, können Sie nichts erzwingen. Vielleicht klappt es später besser.

Holen Sie sich andere Sichtweisen

Manchmal sieht man den Wald vor lauter Bäumen nicht. Und das selbst dann, wenn die Lösung geradezu vor Augen steht. Hier ist es eine gute Idee, wenn Sie andere Profis fragen, wie sie die Sache einschätzen. Das können beispielsweise Datenschutzbeauftragte aus anderen Unternehmen sein. Oder Sie tauschen sich bei einer Veranstaltung oder in einem Forum aus.

Gut Ding braucht Weile

Gute Lösungen müssen reifen. Meist ist der erste Wurf nicht der beste. Doch das merkt man meist erst mit etwas zeitlichem Abstand. Legen Sie eine Lösungsidee weg und schauen Sie nach einiger Zeit Ihr Werk nochmals an. Sie merken meist schnell, wo es hakt oder wo Sie noch mal ranmüssen. Vermeiden Sie also Stress, Hektik und das Entwickeln von Lösungen unter Zeitdruck. Das ist ein absoluter Kreativitätskiller.

Bewegung hilft vielen

Kennen Sie das: Sie sitzen am Schreibtisch und Ihnen fällt nichts ein, etwa zur Lösung eines Problems? Vielen Menschen hilft hier Bewegung, um die Kreativität anzukurbeln. Durchdenken Sie die Dinge beim Spazieren, beim Schwimmen, in der Sauna oder beim Joggen. Achten Sie darauf, dass das Denken durch die Bewegung begleitet wird. Wichtig ist also, dass Sie sich etwa beim Sport nicht verausgaben.

Videüberwachung prüfen: Wie soll ich hier vorgehen?

FRAGE: Ich soll als Datenschutzbeauftragter die neue Videüberwachungsanlage datenschutzrechtlich prüfen. Darum hat mich die zuständige Abteilung gebeten. Dazu hatte ich mir überlegt, dass ich mir alle von den Videokameras erfassten Bereiche vor Ort und die von den Kameras erzeugten Bildausschnitte am Computer des Werkschutzes anschau. Nun meinte man, dass das ja wohl nicht nötig wäre und ich doch eine generelle Einschätzung abgeben könnte. Dazu will man mir Screenshots der jeweiligen Bildeinstellungen und des Aufnahmebereichs zur Verfügung stellen. Zudem hätte die Installationsfirma versichert, alles im Einklang mit dem Datenschutz umgesetzt zu haben. Ich habe mit einer Einschätzung vom Schreibtisch aus so meine Bauchschmerzen. Was meinen Sie: Wie soll ich hier als Datenschutzbeauftragter am besten vorgehen?

ANTWORT: Als Datenschutzbeauftragter haben Sie es selbst in der Hand, wie Sie vorgehen. Art. 39 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beschreibt Ihre Aufgaben als Datenschutzbeauftragter. Dazu zählen das Beraten in allen Datenschutzfragen sowie das Kontrollieren der Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz. Damit Sie diese Aufgaben gut wahrnehmen können, hat der Gesetzgeber mehrere wichtige Aspekte in die DSGVO aufgenommen. So sollen Sie Ihre Aufgaben risikoorientiert wahrnehmen (Art. 39 Abs. 2 DSGVO). Doch entscheidender ist, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben unabhängig sind und keinen Weisungen unterliegen (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Ihnen kann also niemand vorschreiben, wie Sie zu arbeiten haben, wie Sie die Dinge sehen sollen oder wie Sie bei einer Prüfung vorzugehen haben.

Machen Sie sich selbst ein Bild

Grundsätzlich können Sie natürlich eine Prüfung „vom Schreibtisch aus“ machen und Ihre Prüfung auf vorgelegte Dokumente stützen. Allerdings wissen viele Datenschutzbeauftragte aus eigener Erfahrung: In der Theorie bzw. auf dem Papier mag alles passen. In der Praxis bzw. vor Ort sieht die Sache ganz anders aus. Gerade bei der Videüberwachung kann es für Ihre Bewertung entscheidend sein, dass Sie sich selbst ein Bild von den Gegebenheiten und der Umsetzung vor Ort machen. Nehmen Sie also nicht nur die bereitgestellten Unterlagen als Basis für Ihre Prüfung. Entscheidender kann Ihr Eindruck von der tatsächlichen Umsetzung sein. Hier können Sie auch konkret dort in die Tiefe gehen, wo Sie den Eindruck haben, dass das

genau hier nötig ist. Denken Sie beispielsweise an Bildeinstellungen, Zoommöglichkeiten bei Kameras, die Speicherdauer des Bildmaterials oder die Zugriffsberechtigungen.

Was ein Dritter zusichert, muss nichts heißen

Lassen Sie sich auch nicht davon beeindrucken, dass ein Dritter, in Ihrem Fall die Installationsfirma, meint, dass alles datenschutzkonform umgesetzt wurde. Nicht selten handelt es sich dabei eher um eine Art „Beruhigungspille“. Meist wird nämlich gerade nicht darauf geachtet, ob die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten sind. Schließlich wird ein Techniker in aller Regel nicht prüfen, inwieweit beim Videüberwachungssystem an sich bzw. bei jeder Kamera die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 DSGVO) berücksichtigt wurden. Zudem lässt sich die „Datenschutzkonformität“ meist schnell als etwas nicht so Ernstgemeintes entlarven. Bitten Sie um die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung. Die wird Ihr Unternehmen meist nicht haben. Schließlich wird auch die Installationsfirma so etwas eher nicht zusichern.



Das machen Sie, wenn man Sie nicht prüfen lässt

Will man nicht zulassen, dass Sie so prüfen, wie Sie es für richtig halten, sollten Sie nicht generell die Arbeit verweigern. Dokumentieren Sie, was die Basis Ihrer Prüfung ist und warum eine wie von Ihnen beabsichtigte Prüfung nicht möglich war.

KI-Übersetzungstool: Worauf sollte ich achten?

FRAGE: Ich muss immer wieder E-Mails auf Englisch verfassen. Ich möchte dazu ein auf künstlicher (KI) Intelligenz basierendes Übersetzungstool im Internet nutzen. Haben Sie Tipps, worauf ich hier achten sollte?

ANTWORT: Wichtig ist zunächst, dass Sie sich aufschlauen, was das betreffende Tool macht, wo Eingaben landen bzw. für welche Zwecke diese verwendet werden. So gibt es Tools, die Eingaben nicht speichern oder für Trainingszwecke verwenden. Das kann jedoch mit Kosten verbunden sein. Daneben ist entscheidend, dass Sie auf alles verzichten, was auch nur nach Personenbezug riecht. Verwenden Sie allenfalls erfundene

Namen und tauschen Sie Geschlechter bzw. Anreden aus. Verfremden Sie auch alles, was Rückschlüsse auf einen konkreten Sachverhalt oder auf Ihr Unternehmen zulassen kann. Das können Sie mit Dummy-Informationen ersetzen. Diese können Sie in der Übersetzung leicht wieder mit den richtigen Informationen austauschen. Im Übrigen gibt es auch datenschutzkonforme Lösungen. Dann entfällt das Austauschen.



AG Wesel: Falsch adressierter Brief führt zu 500 € Schmerzensgeld

Mit personenbezogenen Daten muss sorgsam umgegangen werden. Das predigen vielleicht auch Sie den Beschäftigten Ihres Unternehmens. Ein „Wo gehobelt wird, da fallen Späne“ ist keine Rechtfertigung für Unvorsichtigkeiten. Dass auch ein falsch adressierter Brief teuer werden kann, zeigt eine Entscheidung des Amtsgerichts (AG) Wesel (Urteil vom 23.7.2025, Az. 30 C 138/21).

Der Sachverhalt

Zwei Personen, die späteren Kläger, ließen sich von einer Steuerberaterkanzlei in Steuerfragen beraten. Diese Kanzlei wurde durch fünf Gesellschafter vertreten. Sowohl Kanzlei als auch Gesellschafter waren die späteren Beklagten. Die Kläger zogen um. Im Sommer 2019 teilten sie der Steuerberaterkanzlei mit, dass sich ihre Anschrift geändert habe. Die bisherige Anschrift wäre nicht mehr aktuell. Sie wären fortan unter einer neuen Adresse zu erreichen. Zur Sicherheit wiesen die Kläger die Kanzlei wiederholt auf die neue Anschrift hin.

Steuererklärung geht an veraltete Adresse

Im Sommer 2020 beauftragten die Kläger die Kanzlei mit dem Anfertigen von Steuererklärungen für 2019. Die Kanzlei nutzte ein Programm für die Erstellung der Steuererklärungen. Bei der Aktivierung des Programms wurden automatisch die Kontaktdaten der Mandanten aus vorherigen Steuererklärungen eingelesen. Das führte dazu, dass auch die ehemalige Postadresse der Kläger eingelesen wurde. Die war nämlich noch auf der vorherigen Steuererklärung angegeben.

Die Folge: Die neue Steuererklärung wurde an die frühere Adresse der Kläger geschickt. An der alten Adresse lebten inzwischen andere Personen, die späteren für das Gerichtsverfahren relevanten Zeugen. Der falsch adressierte Brief ging den neuen Bewohnern zu. Weil deren Namen dem Namen der Kläger ähnelte, öffneten sie versehentlich den Brief.

Kläger wollen Schadensersatz

Nach Ansicht der Kläger müssten in diesem Zusammenhang die falschen Empfänger auch vom Inhalt Kenntnis genommen haben. Insofern hätten die falschen Empfänger von sensiblen persönlichen Informationen der Kläger erfahren. Diese wiederum hätten sich dadurch exponiert, stigmatisiert und bloßgestellt gefühlt. Aufgrund des Datenschutzverstößes und des daraus resultierenden Schadens zogen die Kläger vor das AG Wesel. Ihre Forderung: insgesamt mindestens 15.000 € Schmerzensgeld. Dieser Forderung erteilte das AG eine Absage. Es billigte den Klägern jeweils einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 500 € zu.

So entschied das AG

Es besteht für die Kläger ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach Art. 82 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Steuerberatungskanzlei ist eine juristische Person. Sie entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten und ist somit Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Kanzlei verletzt Datenschutzgrundsatz

Die Kanzlei hat gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO verstoßen. Gemäß dieser Vorgabe müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. In der Folge müssen alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden, damit unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

Die Kanzlei hat gegen den Grundsatz der Richtigkeit verstoßen, weil sie die frühere Adresse der Kläger nicht vollständig aus ihrem Datenbestand gelöscht hat. Dass die falsche Adresse durch ein Programm automatisch eingefügt wurde, ist ohne Relevanz. Vielmehr hätte die Kanzlei dafür sorgen müssen, dass die Adresse im System überhaupt nicht mehr vorhanden ist. Aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Richtigkeit ergibt sich eine unrechtmäßige Datenverarbeitung. Diese wiederum kann die Schadensersatzpflicht nach Art. 82 DSGVO auslösen.

Der Verstoß hat bei den Klägern zu einem Schaden geführt. Dabei ist der Begriff des immateriellen Schadens weit zu verstehen. Insofern kann auch der kurzfristige Kontrollverlust einen solchen Schaden darstellen, wobei keine zusätzlichen negativen Folgen nachgewiesen werden müssen.

Schon Fehlversand führt zu Schaden

Vorliegend haben die Kläger einen Kontrollverlust erlitten. Dieser besteht bereits in der Versendung der Unterlagen an die falsche Adresse und dem Zugang an die nunmehr dort lebenden Zeugen. Bereits mit dem Versenden ist der Schaden eingetreten, weil die Daten dem Verfügungsbereich der Kläger entzogen wurden. Sie konnten nicht mehr steuern, wer Kenntnis von ihren Daten nehmen kann.

Der eingetretene Schaden liegt erheblich unter dem, der von den Klägern geltend gemacht wurde. Bei der Schätzung des Schadens sind die Sensibilität der Daten, der Umfang und die Dauer des Kontrollverlusts zu berücksichtigen. Unter anderem, weil unklar blieb, ob weitere Dritte die Daten überhaupt zur Kenntnis nehmen konnten, sind 500 € als Schmerzensgeld angemessen.



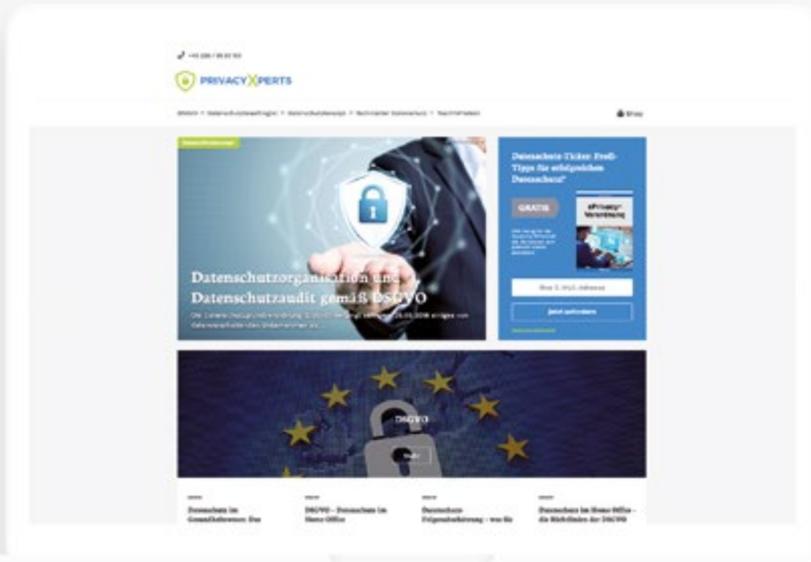
Das können Sie aus der Entscheidung folgern

Nachlässigkeiten und Unachtsamkeiten im Umgang mit personenbezogenen Daten führen zwar vielleicht nicht zu einem Bußgeld. Betroffene können jedoch Schmerzensgeld fordern. Und hier können 500 € je Fall auch schnell die „Portokasse“ sprengen. Nutzen Sie die Entscheidung, um Mitarbeiter zu sensibilisieren.

„Datenschutz aktuell“ ist ein Produkt der PrivacyXperts-Familie!

Als Fachverlag für Beratung im Bereich Datenschutz und IT-Security sind Sie bei uns genau an der richtigen Adresse, wenn es um Ihre Themen geht. Lassen Sie sich über unsere Fachinformationsdienste und Portale rund um neue EU-Verordnungen, aktuelle Urteile zum Datenschutzrecht oder über die umfangreichen Dokumentationspflichten für Datenschutzverantwortliche informieren. So erhalten Sie nützliche Informationen und Praxistipps für Ihre Arbeit und sind beim Thema Datenschutz bestens aufgestellt.

Stellen Sie eine direkte Verbindung zu verlässlichen Informationen und aktuellen Entwicklungen her und entdecken Sie viele weitere Datenschutz-Produkte unter www.privacyxperts.de/shop



PRIVACYXPERTS
LIVE-WEBINAR REIHE

DATENSCHUTZ LEICHT GEMACHT: IHRE ONLINE-SEMINARE 2025

REFERENTEN

- Kristin Benedikt:** Datenschutzexpertin und Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg
- Dr. Jens Eckhardt:** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- Bernd Fuhler:** TÜV-zertifizierter Datenschutzbeauftragter
- Michael Rohrlisch:** Rechtsanwalt, Fachautor, Dozent und Video-Trainer

WEBINARE
VON 10:00 BIS 11:00 UHR

- 23.10.2025 „Überblick KI-Verordnung: Was Sie jetzt umsetzen müssen“** mit Michael Rohrlisch
- 20.11.2025 „Zwischen Datenschutz und Cybersicherheit: Was NIS2 für Beschäftigtendaten bedeutet“** mit Bernd Fuhler
- 10.12.2025 „TIA ignorieren? Besser nicht! So vermeiden Sie DSGVO-Verstöße bei Datentransfers“** mit Kristin Benedikt

Sichern Sie sich jetzt Ihre Teilnahme unter: <http://bit.ly/4kSfGSi>

Vorschau:

Grundlegende Sicherheitsmaßnahmen: Prüfen Sie jetzt Ihr Job endet: Haken Sie diese Punkte ab



Telefon: 02 28 95 50 150

Fax: 02 28 36 96 480

E-Mail: kundendienst@privacyxperts.de

Internet: www.privacyxperts.de

Ein Unternehmensbereich des VNR Verlags
für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2-4
53177 Bonn